

daß sie die Normen des sozialistischen Zusammenlebens während und außerhalb der Dienstdurchführung einhalten, vorbildlich auftreten und immer die Ehre und Würde des MfS wahren;

daß sie während und nach der inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS die militärischen und staatlichen Geheimnisse gegenüber jedermann streng wahren sowie vor Gericht, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsorganen oder anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen über Tatsachen, die mit der Tätigkeit für das MfS im Zusammenhang stehen, nur dann aussagen, wenn die Genehmigung des zuständigen Leiters dazu erteilt wurde.

Verstöße gegen die Schweigepflicht können entsprechend ihrer Schwere disziplinarisch oder strafrechtlich geahndet werden;

daß sie größte Wachsamkeit gegenüber der Verbindungsaufnahme imperialistischer Spionage- oder Agentenzentralen und anderer feindlicher Organisationen bzw. Personen üben und solche Versuche gegenüber ihrer Person, ihren Angehörigen und Bekannten sofort dem zuständigen operativen Mitarbeiter mitteilen;

daß sie für Reisen außerhalb der DDR, soweit kein Auftrag des MfS vorliegt, die Genehmigung beim zuständigen operativen Mitarbeiter einholen;

daß sie den zuständigen operativen Mitarbeiter sofort informieren, wenn sie oder Familienmitglieder Besuch aus der BRD, Westberlin, dem kapitalistischen oder sozialistischen Ausland erhalten. Das erstreckt sich im Prinzip auch auf den Postverkehr;

daß sie alle Veränderungen persönlicher Art sowie ihrer Familienangehörigen schriftlich dem zuständigen operativen Mitarbeiter melden.